

RS UVS Wien 2004/11/09 03/M/34/3330/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.2004

Rechtssatz

Trifft eine Behörde eine bloß den Gegenstand einer (unanfechtbaren) Verfahrensordnung bildende Verfügung in Bescheidform, hat die Berufungsbehörde den betreffenden Bescheid aufgrund der von ihr vorgenommenen Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Erledigung zu beheben.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at